

sammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich innerstaatlicher Maßnahmen, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/39

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>86</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und

Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Frankreich, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 64/39. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/31 „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ vom 5. Dezember 2007,

*erfreut* über den Wunsch der südostasiatischen Staaten, im Geiste der friedlichen Koexistenz und der gegenseitigen Verständigung und Zusammenarbeit den Frieden und die Stabilität in der Region zu wahren,

*Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen am 15. Dezember 2008, in der unter anderem festgelegt ist, dass eines der Ziele des Verbands darin besteht, Südostasien als eine von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freie Zone zu erhalten,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung* von der wichtigen Rolle, die kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auffordernd, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen,

*überzeugt*, dass die Schaffung einer Kernwaffenfreien Zone Südostasien als wesentlicher Bestandteil der am 27. November 1971 in Kuala Lumpur unterzeichneten Erklärung über die Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten in der Zone zu stärken und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit als Ganzes zu festigen,

*feststellend*, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien am 27. März 1997 in Kraft trat<sup>87</sup> und sich sein Inkrafttreten 2007 zum zehnten Mal jährte,

*erfreut* darüber, dass die südostasiatischen Staaten erneut erklärt haben, dass der Kernwaffenfreien Zone Südostasien auch künftig eine Schlüsselrolle auf dem Gebiet der ver-

<sup>86</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Australien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Grenada, Jamaika, Kolumbien, Komoren, Mexiko, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Sambia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen sind, und der Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien), Timor-Leste, Turkmenistan und Usbekistan.

<sup>87</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

trauensbildenden Maßnahmen, der präventiven Diplomatie und der Konzepte zur Konfliktbeilegung zukommt, wie in der Eintrachtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen II (Eintrachtserklärung von Bali II)<sup>88</sup> niedergelegt,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Parteien des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasiens, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>89</sup> die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

*aner kennend*, dass Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation der entsprechenden Protokolle zu den Verträgen zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen, den Status dieser Zonen zu achten und gegenüber Vertragsstaaten dieser Verträge Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen,

*unter Hinweis* auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See sowie auf das Recht der friedlichen Durchfahrt, das Recht der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und das Recht der Transitdurchfahrt für Schiffe und Luftfahrzeuge, insbesondere die Grundsätze und Normen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>90</sup>,

1. *begrüßt* die Verpflichtung und die Anstrengungen der Kommission für den Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasiens, mit der Umsetzung des am 29. Juli 2007 in Manila verabschiedeten Aktionsplans für den Zeitraum 2007-2012 die Durchführung des Vertrags von Bangkok<sup>87</sup> weiter zu verbessern und zu stärken, und den jüngsten Beschluss des nach der Charta des Verbands eingesetzten Rates der Politik- und Sicherheitsgemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Umsetzung des Aktionsplans Vorrang einzuräumen;

2. *legt* den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, direkte Konsultationen mit den fünf Kernwaffenstaaten wiederaufzunehmen, um bestehende offene Fragen zu verschiedenen Bestimmungen des Vertrags und des dazugehörigen Protokolls im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Vertrags umfassend zu regeln;

3. *legt* den Kernwaffenstaaten und den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, konstruktiv darauf hinzuwirken, den baldigen Beitritt der Kernwaffenstaaten zu dem Protokoll zu dem Vertrag zu gewährleisten;

4. *unterstreicht*, wie wertvoll es ist, bei der Zusammenarbeit zwischen kernwaffenfreien Zonen Verbesserungen herbeizuführen und neue Wege zu beschreiten;

5. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasiens (Vertrag von Bangkok)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 64/40

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>91</sup>.

### 64/40. Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

*Die Generalversammlung,*

*in dem Bewusstsein*, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

*daran erinnernd*, dass eine wirksame nationale Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

*sowie daran erinnernd*, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

*in der Erwägung*, dass der Austausch nationaler Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

*überzeugt*, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

*unter Begrüßung* der vom Büro für Abrüstungsfragen eingerichteten elektronischen Datenbank<sup>92</sup>, in der alle gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 57/66 vom 22. November 2002, 58/42 vom 8. Dezember 2003, 59/66 vom 3. Dezember 2004, 60/69 vom 8. Dezember 2005 und 62/26 vom 5. Dezember 2007 mit dem Titel „Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem

<sup>88</sup> A/58/548, Anlage I.

<sup>89</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>90</sup> Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>91</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden.

<sup>92</sup> Verfügbar unter <http://www.un.org/disarmament/convarms/NLDU/html/NLDU.shtml>.